**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 35 (1919)

**Heft:** 40

Rubrik: Verkehrswesen

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

auf das Doppelte zu stehen käme. Db sich dabei die Ausnützung der Thurwasserkaft, wie von den Konzessio-nären vorgesehen, noch lohnen würde, mag dahingestellt bleiben. Die Frage, in welcher Weise der Energiebedarf des Kantons St. Gallen und der benachbarten Kantone am rationellsten gedeckt werden kann, ob durch den baldigen Ausdau der eigenen noch verfügbaren und nicht sehr zahlreichen Wasserkste, oder den vorteilhaften Bezug von Fremdstrom und die Annäherung und den Ansichluß an eine der großen Energieverteilungs-Gesellschaften soll einer späteren Erörterung vorbehalten bleiben.

# Uerkehrswesen.

Ursprungszeugnisse. Nach einer Mitteilung der schweizerischen Gesandtschaft in Berlin haben die deutschen Bollbehörden Anweisung erhalten, von der Beibrinsgung von Ursprungszeugnissen für die Einfuhr und Durchfuhr von Waren aus der Schweiz abzusehen.

Nach Meldungen aus London sind für Neuse es land und Neusundland keine Ursprungszeugnisse mehr erforderlich. Einzig Australien hält noch an der bisherigen strengen Praxis sest, wonach Waren mit mehr als füns Prozent deutschem, deutschösterreichischem oder ungarischem Anteil an Material und Arbeit von der Einsuhr ausgeschlossen sind.

Nach einer Mitteilung der schweizerischen Gesandtsschaft in Paris sind für die französischen Kolosnien und Besitzungen, sowie für das Protektorat Tuniskeine Ursprungszeugnisse mehr ersorderlich. Dagegen verlangt Marokko nach wie vor Ursprungszeugnisse.

Transit von Möbeln. Die Sektion für Aussuhr des eidgenössischen Bolkswirtschaftsdepartements teilt mit: Es wird darauf hingewiesen, daß das gemäß Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 9. Dezember 1919 für Möbel erlassene Einsuhrverbot auch Anwendung sindet auf den gebrochenen Transit dieser Waren.

Für Sendungen der Erzeugnisse der Möbelindustrie der Zolltaris Mummern 259/268 a/b, im gebrochenen Transit bedars es daher einer besonderen Bewilligung. Gesuche sind bei der Sektion für Aussuhr des eidgenöfsischen Bolkswirtschaftsdepartements in Bern brieslich einzureichen. Es bedarf keines besonderen Formulars. Hingegen sollen die Gesuche die genaue Bezeichnung der Ware unter Angabe der Zolltarisnummer, der Mengen, des Nettogewichtes, des Herfunklandes, der Adresse Barenempfängers im Bestimmungslande und der schweis

# KRISTALLSPIEGEL

in feiner Ausführung, in jeder Schleifart und in jeder Façon mit vorzüglichem Belag aus eigener Belegerei liefern prompt, ebenso alle Arten unbelegte, geschliffene und ungeschliffene

# KRISTALLGLÄSER

sowie jede Art Metall-Verglasung
- aus eigener Fabrik -

# Ruppert, Singer & Cie., Zürich

Telephon Selnau 717 SPIEGELFABRIK Kanzleistrasse 57

zerischen Eingangs, bezw. Reexpeditions: und der Ausgangszollstation enthalten. Erteilte Bewilligungen werden von der Sektion für Ausfuhr der Eidgenössischen Oberzolldirektion übermacht, welch letztere den Zollämtern die nötigen Weisungen zukommen läßt. Es wird auch darauf aufmerksam gemacht, daß die unerlaubte Einfuhr der obgenannten Waren gemäß Bundesratsbeschluß vom 6. Dezember 1919 betreffend Vermeidung von Arbeitseinstellung infolge übermäßiger Einfuhr ausländischer Fabrikate unter Strafe gestellt ist.

Möbeleinsuhr via Elsaß. (Mitgeteilt von der Sektion für Aussuhr des eidgenössischen Bolkswirtschaftsebepartements.) Zu der am 10. Dezember erlassenen allegemeinen Einsuhrbewilligung für Möbel über die schweizerischefranzösische Grenze wird ergänzend mitgeteilt, daß aus deutschen Gebieten via Elsaß eingehende Möbel den über die schweizerischedeutsche Grenze eintressenden Senzbungen gleich behandelt werden, mithin eine Einfuhrebewilligung benötigen.

Internationale Ausstellungen. (Mitgeteilt.) Im nächsten Jahr finden folgende internationale Veranstaltungen statt, die für die Schweiz von Wichtigkeit sind.

1. Muftermesse in Utrecht (Holland) 23. Febr. bis 8. März. Offizielle Beranstaltung. An dieser wird das Schweizerische Nachweisbureau für Bezug und Absatz von Waren offiziell teilnehmen wie dieses Jahr. Fremde Teilnehmer sind nicht zugelassen.

2. Mustermesse Mailand im März, genauer Zeitspunkt noch nicht festgesetzt. Offizielle Veranstaltung.

3. Mustermesse Brüssel. 4. bis 21. April. Offi-

zielle Veranstaltung.

4. Exposition Internationale pour la renaissance du Nord de la France, Lille (Nordfrankerich), Mai bis Oktober. Offizielle Beranstaltung, hauptssächlich umfassend: Bautndustrie aller Art, Transport, Metallindustrie, Elektrizität, Chemie, Nahrung, Kleidung, Graphik, Sport, Soziales.

Das Schweizerische Nachweisbureau für Bezug und Absat von Waren in Verbindung mit der Schweiz. Zentralstelle für das Ausstellungswesen in Zürich, Metropol, ist beauftragt, die schweizerische Organisation an diesen Kundgebungen zu veranlassen. Interessenten sind daher ersucht, sich so bald als tunlich mit dem Bureau in Zürich in Verbindung zu setzen.

# Verschiedenes.

Bur Regelung der Arbeitszeit. Da der in der Verordnung zum Fabrikgesetz auf den 30. November angesette Termin fur die Gefuche um Bewilligung von Ausnahmen betreffend die Arbeitszeit aus verschiedenen Gründen für einen Großteil dieser Gesuche nicht aufrecht erhalten werden konnte, hat das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement auf Grund der ihm vom Bundesrat erteilten Ermächtigung den für die neue Gesuchstellung bestimmten Termin, von dem das provisorische Inkraftbleiben von Ausnahmen betreffend die Arbeitszeit und von Fabrikordnungen abhängig ift, verlängert. Die Festsetzung eines neuen Termins ift heute noch nicht möglich. Immerhin ist dringend zu wünschen, daß die Einreichung der Gesuche um Ausnahmebewilligungen und der Vorlagen betreffend Fabrik ordnungen tunlichst gefördert wird.

Zum Direktor der Akademie in Stuttgart wurde der Professor für Malerei (Komponierschule) Heinrich Altherr für die Studienjahre 1919 21 ernannt. 1875 in Basel geboren, erhielt Altherr seine Ausbildung in München und Kom. 1913 wurde er Professor in Stuttgart.